

Satzung des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern der Partei Basisdemokratische Partei Deutschland

Fassung: 22.01.2022

Präambel

Die Basisdemokratische Partei Deutschland (Kurzbezeichnung: dieBasis) ist basisdemokratisch und gewaltfrei. Sie vereinigt Menschen ohne Unterschied der Herkunft, Ethnie, des Geschlechts und des Glaubens, die bei der Sicherung und Weiterentwicklung eines demokratischen Rechtsstaates und einer freiheitlichen Gesellschaftsordnung, geprägt vom Willen der Sicherung des Friedens und Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit, mitwirken wollen. Totalitäre, diktatorische und gewalttätige Bestrebungen jeder Art lehnt die Partei entschieden ab.

Die Partei soll Sorge tragen, dass alle Lebensbereiche sich erneuern:
Das soziale Leben im Sinne der Freiheit, das Wirtschaftsleben im Sinne der Geschwisterlichkeit und das Rechtsleben im Sinne der Gleichheit.

Unser Selbstverständnis gründet sich auf vier Säulen:

1 Freiheit

Die Freiheit und die Selbstbestimmung des Einzelnen sollen gewährt bleiben. Der politische Wille anerkennt den Menschen als körperlich – seelisch – geistiges Wesen mit all seinen Bedürfnissen und Anliegen.

2 Machtbegrenzung

Bürokratie ist auf ein sinnvolles Minimum zu reduzieren. Macht und Machtstrukturen sind zu begrenzen und zu kontrollieren. Das Volk ist der Souverän.

3 Achtsamkeit

Wir streben einen liebevollen, friedlichen Umgang miteinander an. Wir respektieren und achten unsere Mitmenschen und uns selbst. Die Partei steht für Achtsamkeit und Verantwortung. Das bedeutet auch, dass der Mensch anerkennt, dass er Teil des Gesamten ist.

4 Schwarmintelligenz

Den Menschen wohnt eine Schöpferkraft inne, die für eine Erneuerung in der Politik genutzt werden kann. Deshalb stehen wir für basisdemokratische Strukturen, in der Menschen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, sich an Entscheidungen zu beteiligen.

§ 1 Bezeichnung und Sitz

- (1) Der Landesverband trägt den Namen Basisdemokratische Partei Deutschland Landesverband Mecklenburg-Vorpommern und ist Teil der Basisdemokratischen Partei Deutschland. Die offizielle Kurzbezeichnung lautet dieBasis, es kann zusätzlich ein Bezug zur Gliederung angefügt werden (z.B dieBasis M-V).
- (2) Der Sitz ist die Landeshauptstadt Schwerin. Solange dort keine Landesgeschäftsstelle besteht, hat der Landesverband seinen Sitz an der Adresse des Vorsitzenden.

§ 2 Tätigkeits- und Aufgabenbereich

- (1) Die Aufgabe des Landesverbandes ist die Organisation und Koordinierung der politischen Tätigkeiten der Bundespartei in seinem Gebiet.
- (2) Die niedrigste Gliederung ist für die Aufnahme und Betreuung aller Mitglieder im Gebiet des Landesverbandes zuständig.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied können natürliche Personen werden, die
 - a) dass 16. Lebensjahr vollendet haben und nicht infolge eines Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren haben.
 - b) die Satzung anerkennen und die Ziele der Partei unterstützen.
 - c) kein Mitglied in einer Partei, Vereinigung oder Organisation sind, die dem Selbstverständnis und den Zielen der Basisdemokratischen Partei Deutschland widersprechen.
 - d) einen vom Bundesvorstand vorgegebenen Aufnahmeantrag gestellt haben.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet die niedrigste Gliederung, bei der der Aufnahmeantrag gestellt wurde. Üblicherweise ist dies die Gliederung, in dem der Antragsteller seinen Wohnsitz hat. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des zuständigen Gremiums gegenüber dem Antragsteller und der Entrichtung des ersten Mitgliedsbeitrages, falls nicht befreit. Der Eintrittsmonat ist beitragsfrei.
- (3) Jedes Mitglied gehört grundsätzlich der Parteigliederung an, in dessen Zuständigkeitsgebiet es seinen Wohnsitz hat. Das Mitglied hat aber das Recht die Zugehörigkeit in der Parteigliederung seiner Wahl frei zu bestimmen und

kann jederzeit wechseln, sein Wahlrecht in der neuen Gliederung ruht dann für 2 Monate.

- (4) Mitgliedschaften in mehreren Landes- bzw. Kreisverbänden sind nicht zulässig.
- (5) Ist ein Parteimitglied auch Mitglied in einer anderen Partei, kann es in allen Gremien des Landesverbandes und allen Kreisverbänden der Basis keine Ämter bekleiden. Die Mitarbeit in Landesbeiräten ist zulässig.

§ 3a Mitgliedsrechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied sollte im Rahmen dieser Satzung die Ziele der Basisdemokratischen Partei Deutschland fördern und hat das Recht, sich an der politischen Willensbildung der Partei durch Diskussion, Anträge, Abstimmungen und Wahlen zu beteiligen.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen. Voraussetzung ist allerdings, dass es nicht mehr als 3 Monate mit dem Mitgliedsbeitrag in Rückstand liegt.
- (3) Jedes Parteimitglied des Landesverbandes M-V kann in Landesbeiräten mitarbeiten.
- (4) Jedes Mitglied hat die Pflicht einer pünktlichen Zahlung seines Mitgliedsbeitrages nachzukommen.

§ 3b Ordnungsmaßnahmen

- (1) Der Kreis- bzw. Bezirksvorstand kann Ordnungsmaßnahmen gegenüber einzelnen Parteimitgliedern aussprechen, wenn diese gegen die Satzung der Partei oder gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen. Möchte die Bundes- oder Landesebene ein Mitglied mit einer Ordnungsmaßnahme belegen, muss sie das jeweilige Bezirks- oder Kreisgremium anhören. Besteht zur Zeit des "Vergehens" kein Bezirks- oder Kreisverband, so ist der Landesverband zuständig.
- (2) Ordnungsmaßnahmen sind
 - Verwarnungen
 - die Aberkennung von Parteiämtern
 - der Ausschluss aus der Partei.
- (3) Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen und dem betroffenen Mitglied innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.

- (4) Ordnungsmaßnahmen sind beim internen Schiedsgericht anfechtbar.

§ 3c Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes mit Originalunterschrift
- Tod
- rechtskräftigen Verlust oder Aberkennung der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit oder des Wahlrechtes
- Ausschluss wegen Verstosses gegen die Satzung nach § 3b (2)
- wenn der angegebene Beitrag für mehr als 6 Monate infolge ausbleibt.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft wird das Mitglied aus dem aktiven Register gelöscht. Die dazugehörigen Daten werden gemäß den geltenden Datenschutzvorschriften behandelt. Ein Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Beiträge besteht nicht. Ein Mitglied kann nur aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnungen der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Dies gilt insbesondere, wenn einem Mitglied totalitäre, diktatorische oder faschistische Bestrebungen nachgewiesen werden.

§ 4 Teilhabe und Transparenz

- (1) Es ist Aufgabe aller Mitglieder, aktiv weitere Menschen für die Arbeit in der Partei zu gewinnen und für eine angemessene Repräsentanz aller Facetten unserer Gesellschaft zu sorgen.
- (2) Die Organe der Partei und alle Mitglieder fördern in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich die politische Teilhabe von Menschen mit Behinderung.
- (3) Der barrierefreie Zugang zu Dokumenten, Medien und Veranstaltungen soll gewährleistet werden.
- (4) Protokolle und Berichte sollen zeitnah erstellt und den Mitgliedern spätestens nach 14 Tagen zugänglich gemacht werden.

§ 5 Konsensierung

Als Methode zur Erzielung eines Konsenses soll zum Einbringen oder zur Bearbeitung von Anträgen bzw. vor oder bei Abstimmungen das systemische Konsensieren angewendet werden, es sei denn, die überwiegende Anzahl der Teilnehmer spricht sich ausdrücklich dagegen aus oder ein Gesetz verlangt andere Abstimmungsarten. Systemisches Konsensieren (SK) ist ein konsensnahe Entscheidungsverfahren. Es erfragt nicht das Ausmaß der Zustimmung, sondern das Ausmaß des Widerstandes gegen einen Lösungsvorschlag. Die Methode dient einer neuen Kultur des Miteinanders. Das SK-Prinzip ist das Verfahren für eine Menschen achtende Haltung, das „Nein“ zu achten und als kreatives Potenzial zu nutzen.

§ 6 Organe und Gliederung

- (1) Der Landesverband gliedert sich in
 - a) Ortsverbände (Ein Ortsverband umfasst in der Regel das Gebiet einer Stadt oder Gemeinde. Detaillierte Bestimmungen finden sich in der jeweiligen Kreissatzung. Bei der Gründung eines Ortsverbandes hat ein Mitglied des Kreisvorstandes anwesend zu sein.)
 - b) Kreisverbände (Ein Kreisverband umfasst in der Regel das Gebiet eines Landkreises, einer kreisfreien Stadt oder eines Landtagsstimmkreises in einer Großstadt. Detaillierte Bestimmungen finden sich in der jeweiligen Kreissatzung. Bei der Gründung eines Kreisverbandes hat ein Mitglied des Landesvorstandes anwesend zu sein.)
 - c) Bezirksverbände (Bezirksverbände sind im Handeln und in der Finanzordnung des Landes der Gliederung eines Kreisverbandes gleichgesetzt, solange kein Kreisverband für dieses Gebiet existiert.)
 - d) Landesverband
- (2) Organe der Landesebene sind
 - a) der Landesparteitag
 - b) der Landesvorstand
 - c) der Rat der Beiräte
 - d) die Landesvertreter für den erweiterten Bundesvorstand
 - e) das Landes-Schiedsgericht
- (3) Der Vorstand des Landesverbandes M-V berechtigt die Kreisverbände dazu Direktkandidaten für Landtagswahlen aufzustellen.

§ 6a Landesparteitag

- (1) Der Landesparteitag ist das oberste Organ des Landesverbandes. Er wird als ordentlicher oder außerordentlicher Parteitag einberufen.
- (2) Der ordentliche Landesparteitag findet einmal jährlich statt. Er wird auf Beschluss des Landesvorstandes einberufen. Die Einberufung geht den Mitgliedern unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von sechs Wochen zu.
- (3) Ein außerordentlicher Landesparteitag muss auf Beschluss des Landesvorstandes, auf Antrag von mindestens vier Kreisverbänden oder mindestens 10% der Mitglieder einberufen werden. In dringenden Fällen kann hier die Ladungsfrist verkürzt werden, jedoch nicht unter zwei Wochen. Die Gründe der Verkürzung sind in der Ladung anzugeben. Für einen außerordentlichen Landesparteitag bestehen keine Antragsfristen.
- (4) Die Schriftform der Einladung kann durch Übersendung in elektronischer Form erbracht werden.
- (5) Anträge, die auf dem Landesparteitag behandelt werden sollen, müssen der Geschäftsstelle spätestens vier Wochen vorher vorliegen (Anträge in elektronischer Form reichen). Später gestellte Anträge (Initiativanträge) können nur mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten des Landesparteitages behandelt werden. Anträge zur Änderung oder Ergänzung fristgerechter oder nachträglich zugelassener Anträge können jederzeit gestellt werden.
- (6) Die Tagesordnung des ordentlichen Landesparteitages enthält je nach Erfordernis folgende Punkte:
 - die Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - den Geschäftsbericht und den politischen Rechenschaftsbericht des Landesvorstandes
 - den nach den Vorschriften des Parteiengesetzes aufgestellten und geprüften Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer
 - Entlastung des Landesvorstandes
 - benötigte Nachwahlen
 - die Wahl des Landesvorstandes
 - die Wahl der Landesvertreter für den erweiterten Bundesvorstand
 - die Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 - die Wahl der Kandidaten zu Parlamentswahlen
 - die Beschlussfassung über gestellte Anträge
 - die Beschlussfassung über Haushalt und Finanzplanung für das kommende Geschäftsjahr

- Beschlussfassung über das Programm
 - Beschlussfassung über Anträge zur Satzungsänderung
- (7) Landesparteitage sind öffentlich. Eine Teilnahme für Mitglieder per Videochat soll, wenn technisch machbar, ermöglicht werden. Technische Unzulänglichkeiten berechtigen nicht zu Verzögerung oder sogar zum Abbruch des Landesparteitages.
 - (8) Durch Beschluss des Landesparteitages kann die Teilnahme ganz oder nur für bestimmte Tagungsordnungspunkte auf die Parteimitglieder beschränkt werden.
 - (9) Der Landesparteitag wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
 - (10) Der Landesparteitag ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens so viele sonstige Mitglieder wie Funktionsträger anwesend sind, wobei Beiratsmitglieder und Beiratssprecher nicht als Funktionsträger gelten. Er ist nicht mehr beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte der zu Beginn des Parteitages festgestellten Teilnehmer anwesend ist.
 - (11) Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle persönlich vor Ort anwesenden Mitglieder, es sei denn ein persönliches Erscheinen ist aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht möglich. In Ausnahmesituationen kann im Einzelfall entschieden werden, per Telekommunikation (Bild und Ton) zugeschaltete Mitglieder als stimmberechtigt zuzulassen.
 - (12) Beschlüsse können, sofern das Gesetz nichts anderes vorschreibt, konsensiert werden. Ansonsten werden sie mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen allerdings einer 2/3-Mehrheit.
 - (13) Die Beschlüsse des Landesparteitages sind zu protokollieren und werden den Mitgliedern zur Verfügung gestellt.

§ 6b Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand führt die laufenden Geschäfte des Landesverbandes.
- (2) Er wird für einen Zeitraum von zwei Jahren durch den ordentlichen Landesparteitag gewählt. Er muss per Gesetz geheim gewählt werden. Die Amtsdauer ist auf maximal 2 aufeinander folgende Legislaturperioden begrenzt.
- (3) Der Landesvorstand sollte aus einer ungeraden Anzahl von Vorstandsmitgliedern bestehen, mindestens aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister

- dem stellvertretenden Schatzmeister
- dem Säulenbeauftragten
- dem Schwarmbeauftragten

Bei Bedarf kann der Vorstand durch Beisitzer auf weitere Funktionen (wie Visionär, Mediator,...) erweitert werden.

Um ein demokratisches Mitbestimmungsrecht bei Vorstandsbeschlüssen zu erreichen, sollte aus jedem Kreisverband ein Mitglied eine Funktion im Vorstand ausüben. Alle Mitglieder des Landesvorstandes sind im Binnenverhältnis gleichberechtigt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Landesverband nach außen und gegenüber anderen Parteigremien.

- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird die Nachwahl auf dem folgenden Landesparteitag vorgenommen. Bis dahin übernimmt ein vom verbliebenen Vorstand gewähltes Mitglied des Landesverbandes kommissarisch die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
- (5) Der Landesvorstand fertigt einmal im Quartal einen Tätigkeitsbericht und stellt diesen den Parteimitgliedern des Landes zur Verfügung.

§ 6c Rat der Beiräte

- (1) Ein Beirat auf Landesebene kann jederzeit und zu jedem Thema von mindestens 3 Mitgliedern gegründet werden.
- (2) Jedes Mitglied in einem Beirat ist gleichberechtigt.
- (3) Jedes Parteimitglied kann in Beiräten mitarbeiten.
- (4) Neben qualifizierten Fachmitgliedern sollte mindestens ein Fachfremder die Arbeit des Beirates begleiten, um die Verständlichkeit der Ergebnisse zu gewährleisten.
- (5) Die Beiräte können und sollen durch geeignete Tools die Schwarmintelligenz zur Entscheidungsfindung nutzen.
- (6) Jeder Beirat wählt einen Sprecher aus seiner Mitte. Die von den Beiräten gewählten Sprecher bilden im Landesverband den Rat der Beiräte, der mindestens einmal pro Quartal per Online-Meeting oder in Präsenz zusammenkommt.
- (7) Der Rat der Beiräte wird vom Säulenbeauftragten geleitet und koordiniert.
- (8) Der jeweilige Sprecher eines Beirats informiert den Säulenbeauftragten über die Gründung oder Auflösung eines Beirates.
- (9) Die Ergebnisse und Vorschläge der einzelnen Beiratsgruppen, sollen sich direkt in der Parteipolitik in Form von Anträgen und Gesetzesvorlagen wiederfinden.
- (10) Von den Mandatsträgern des Landesverbands wird eine jährliche Rechenschaft gegenüber dem Rat der Beiräte erwartet und gefordert.

- (11) Dieser interne Rechenschaftsbericht über die Vorschläge der Beiräte und der erfolgten Umsetzung durch die Mandatsträger der Landesverbands wird von der Partei öffentlich gemacht.

§ 6d Landesvertreter für den erweiterten Bundesvorstand

- (1) Die 2 Landesvertreter für den erweiterten Bundesvorstand werden für einen Zeitraum von zwei Jahren durch den ordentlichen Landesparteitag gewählt. Die Amtsdauer ist auf maximal 2 aufeinander folgende Legislaturperioden begrenzt.
- (2) Sie arbeiten im erweiterten Bundesvorstand mit und vertreten dort die Interessen des Landesverbandes.

§ 6e Landes-Schiedsgericht

Nähere Regelungen finden sich in der Bundesschiedsordnung, die in der jeweils aktuellsten Fassung Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 7 Pflichten der Orts-, Kreis- und Bezirksverbände

- (1) Alle Orts-, Kreis- und Bezirksverbände sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet.
- (2) Verletzt ein untergeordneter Verband oder dessen Organe diese Pflichten, ist der Vorstand des übergeordneten Kreis- bzw. Landesverbandes berechtigt und verpflichtet, diesen zur Einhaltung dieser Pflichten aufzufordern.
- (3) Der Vorstand des Landesverbandes M-V hat das Recht und die Pflicht, ggf. Ermittlungen und Prüfungen durchzuführen. Die nachgeordneten Gliederungen sind verpflichtet, die entsprechenden Unterlagen vorzulegen und die Auskünfte zu erteilen, die zur Ausübung dieser Pflicht erforderlich sind.

§ 8 Landesfinanzordnung

Es gelten die Regelungen der Landesfinanzordnung, die auf dem Landesparteitag des Landes Mecklenburg-Vorpommern beschlossen worden ist. Sie ist Bestandteil dieser Satzung. Ist keine Landesfinanzordnung in Kraft, gelten die Bestimmungen der Bundesfinanzordnung in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 9 Schwarmintelligenz

- (1) Der Landesverband wird zur Sicherstellung einer basisdemokratischen Kultur Instrumentarien zur Erhebung von Meinungsbildern und Abstimmungen sowie zum Austausch von Argumenten und sachbezogenen Informationen nutzen, um vorhandenes Wissen der Mitglieder zu aktivieren und zu nutzen.
- (2) Hierzu wird eine ständige Arbeitsgruppe gebildet, um Regularien aufzustellen und Weiterentwicklungen voranzutreiben.

§ 10 Mitgliederbefragung und -entscheid (Basisabstimmung) auf Landesebene

- (1) Bei anstehenden wichtigen Entscheidungen soll der Vorstand über ein zu entwickelndes Schwarmtool die Mitglieder befragen.
- (2) Über wichtige Entscheidungen kann der Vorstand jederzeit eine Basisabstimmung durchführen. Auf Antrag von fünf Prozent der Parteimitglieder hat er eine Basisabstimmung durchzuführen.
- (3) Der Vorstand hat je nach Stand der Technik und rechtlich Zulässigem geeignete Tools für die Basisabstimmung festzulegen und bereitzustellen.

§ 11 Sondervorschriften für die Gründung

Abweichend von den übrigen Regelungen gelten für den Zeitraum der Gründung bis zum zweiten Landesparteitag folgende Sondervorschriften:

- (1) Die Gründungsversammlung tagt nur einmal. Auf dieser wird durch die anwesenden Mitglieder die Gründungssatzung und das erste Landesparteiprogramm beschlossen.
- (2) Satzungsänderungen sind, bis auf die Auflösung des Landesverbandes, auf dem ersten ordentlichen Landesparteitag mit einer einfachen Mehrheit möglich.
- (3) Das Landesparteiprogramm wird fortlaufend auf den späteren Landesparteitagen durch die Mitglieder weiterentwickelt.
- (4) Abweichend von §6b (2) wird der Gründungsvorstand, mit Ausnahme des Schatzmeisters und seinem Stellvertreter, für 1 Jahr gewählt. Er kann anschließend nur einmal auf 2 Jahre wiedergewählt werden.
- (5) Diese Sondervorschrift (§ 11) entfällt mit der Satzungsänderung, die zwingend auf dem zweiten ordentlichen Landesparteitag behandelt werden muss. Bis dahin sollten sich möglichst viele Kreisverbände gegründet haben.

§ 12 Auflösung und Verschmelzung

- (1) Die Auflösung des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern oder seine Verschmelzung kann nur durch einen Beschluss des Landesparteitages mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der zum Landesparteitag anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens acht Wochen vorher den Mitgliedern mit eingehender Begründung bekannt gegeben worden ist.
- (2) Die Auflösung oder Verschmelzung einer Untergliederung des Landesverbandes kann durch einen Beschluss des Landesparteitages mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der zum Landesparteitag anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens acht Wochen vorher den Mitgliedern mit eingehender Begründung bekannt gegeben worden ist. Dieser Beschluss enthält das Recht der Partei, mit sofortiger Wirkung alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um eine neue entsprechende Untergliederung zu gründen.
- (3) Der Beschluss über Auflösung und Verschmelzung muss durch eine Urabstimmung unter den Mitgliedern bestätigt werden. Die Mitglieder äußern ihren Willen im Zusammenhang mit der Urabstimmung schriftlich.
- (4) Der Beschluss zur Auflösung oder Verschmelzung des Landesverbands bedarf der Zustimmung der Bundespartei.
- (5) Bei Auflösung einer Gliederung fällt das Parteivermögen an die nächsthöhere Gliederung.

- (6) Die Untergliederungen des Landesverbandes haben eine Bestimmung in ihre Satzungen aufzunehmen, wonach Beschlüsse über ihre Auflösung oder Verschmelzung zur Rechtskraft der Zustimmung der nächsthöheren Gliederung bedürfen.

13 Schlussbestimmung

Ergänzend gelten die Vorschriften der Bundessatzung.

Die Satzung wurde erstmalig auf der Gründungsversammlung am 23. Januar 2021 in Schwerin beschlossen worden und inkraftgetreten und wurde zuletzt geändert auf dem 1. ordentlichen Parteitag am 22. Januar 2022.